

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 95 (1950)
Heft: 25

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. Juni 1950, Nummer 10-11

Autor: Baur, Jak. / Haab, Jak / Marthaler, Theo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

23. Juni 1950 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 44. Jahrgang • Nummer 10/11

Inhalt: Zum neuen Volksschulgesetz — Lehrerbesoldungen in Winterthur — Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform: 58. Jahresbericht für das Jahr 1949 — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Aus den Vorstandssitzungen — Zürich. Kant. Lehrerverein

Zum neuen Volksschulgesetz*

J. B. — Am 24. April hat der Kantonsrat die Vorlage zum neuen Volksschulgesetz nun mit wenigen Ausnahmen in erster Lesung fertig durchberaten. Die Bestimmungen über das Disziplinarwesen wurden an die Kommission zurückgewiesen, so dass die erste Lesung dieses Abschnittes des Volksschulgesetzes noch folgen wird. Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 3. Juni wurde über die nachstehende Eingabe der Kommission des ZKLV für das Volksschulgesetz orientiert und fasste einstimmig folgende Resolution:

«Die Delegiertenversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins stellt sich hinter die Eingabe, die von Vertrauensleuten aus dem ganzen Kanton Ende Mai nach eingehenden Beratungen an den Kantonsrat gerichtet wurde. Sie begreift die skeptische Haltung grosser Kreise des Zürichervolkes dem Gesetzesentwurf gegenüber und sie bedauert, dass die Vorlage des Erziehungsrates und auch die des Regierungsrates in entscheidenden Punkten weitgehend nach politischen Richtlinien abgeändert wurden. Da man dabei wichtige demokratische und pädagogische Grundsätze verletzte, schuf man eine für die Lehrerschaft unannehmbare Vorlage. Die Delegierten der zürcherischen Lehrerschaft hoffen aber, das Gesetz könne in der zweiten Lesung des Kantonsrates unter anderem auch im Sinne ihrer Anträge noch wesentlich verbessert werden. Die endgültige Stellungnahme der Lehrerschaft vor der Abstimmung über das neue Volksschulgesetz wird wesentlich von der Berücksichtigung ihrer berechtigten Begehren abhängen.»

Eingabe

ZÜRCHERISCHER KANTONALER
LEHRERVEREIN

Zürich, den 31. Mai 1950.

An den Kantonsrat
des eidg. Standes Zürich

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Kantonsräte,

Hiemit gestatten wir uns, Ihnen in der Beilage die Abänderungsvorschläge der Lehrerschaft zum Gesetz über die Volksschule (Antrag der Kommission vom 27. Juni 1949 mit Einschluss der vom Kantonsrat beschlossenen Änderungen) zu unterbreiten.

Die Vorschläge beruhen auf den Beschlüssen einer vom Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins eingesetzten Studienkommission, welche die Vorlage in mehreren Sitzungen sorgfältig durchberaten hat und der Vertreter nachfolgender Organisationen angehören:

*) Zurzeit ist der Gesetzestext vergriffen. Nach Beendigung der 1. Lesung kann die Vorlage auf der Staatskanzlei des Kantons Zürich wieder bezogen werden.

Kantonale Elementarlehrerkonferenz,
Kantonale Reallehrerkonferenz,
Kantonale Konferenz der Lehrer an der Oberstufe,
Kantonale Sekundarlehrerkonferenz,
Kantonale Schulsynode,
Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein,
Sektion Zürich des Schweiz. Lehrerinnenvereins.

Da die Anträge in der Eingabe gemäss der Reihenfolge der Paragraphen im Gesetze geordnet sind und nicht nach der Bedeutung, die ihnen die Kommission beimisst, gestatten wir uns, Ihre Aufmerksamkeit vor allem auf die Darlegungen zu folgenden Paragraphen zu lenken:

§ 20: Abschlussklassen,
§ 25: Gliederung der Sekundarschule,
§ 30: Zuteilung zu Werk- und Realabteilung,
§ 37: Eigenart der Realabteilung,
§ 69: Unterrichtsverpflichtung,
§ 62: Bestätigungswahl durch die Schulpflege,
§ 83: Synode,
§§ 105—115: Disziplinarwesen.

Die Stellungnahme der Lehrerschaft zum Gesetz wird weitgehend von der endgültigen Fassung der besonders angeführten Paragraphen abhängen sowie davon, ob Paragraphen, mit denen wir uns heute einverstanden erklären können, nicht noch nachträglich wesentliche Änderungen erfahren.

Wir empfehlen die Abänderungsvorschläge Ihrer wohlwollenden Prüfung. Sie dürfen im Hinblick darauf, dass die Kommission, die sie ausgearbeitet hat, sich aus Vertretern aller im zürcherischen Volksschulwesen tätigen Organisationen zusammensetzt, als die Stellungnahme der gesamten Volksschullehrerschaft zur gegenwärtigen Form der Vorlage gelten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Kommission des ZKLV
für die Beratung des Volksschulgesetzes:
Der Präsident des ZKLV:
sig. Jak. Baur
Der Aktuar des ZKLV:
sig. Jak. Haab

Abänderungsvorschläge

zum Antrag der kantonsrätlichen Kommission vom 27. Juni 1949 mit Einschluss der vom Kantonsrat beschlossenen Abänderungen.

§ 6. Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr vollendet, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Kinder, die das sechste Altersjahr zwischen dem 1. Januar und dem 31. März vollenden, können auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schularztes durch die Schulpflege auf Beginn des nächsten Schuljahres in die erste Klasse aufgenommen werden.

Die Schulpflege kann nach Anhörung der Eltern und des Schularztes körperlich oder geistig schwache Kinder zurückstellen oder besonderen Klassen zuteilen¹⁾.

¹⁾ Der Vollständigkeit halber fügen wir hier den Wortlaut der verschiedenen Paragraphen bei.

Streichung von Absatz 2, wonach Kinder, die das sechste Altersjahr zwischen dem 1. Januar und 31. März vollenden, auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schularztes durch die Schulpflege auf Beginn des nächsten Schuljahres in die erste Klasse aufgenommen werden können.

Das in Absatz 1 festgelegte Schuleintrittsalter von 6 $\frac{1}{4}$ Jahren stellt nach unserer Auffassung ein Minimum dar, das auf keinen Fall unterschritten werden sollte. Die Erfahrung vor allem der Elementarlehrer, aber auch zahlreicher Eltern zeigt, dass in vielen Fällen ein allzu niedrig angesetztes Eintrittsalter dem Fortkommen des Schülers nicht förderlich ist. Solche Schüler werden durch die Anforderungen der Schule oft körperlich und geistig dermassen beansprucht, dass sie im Unterricht nach vielleicht vielversprechenden Anfangsleistungen nur schwer mitkommen, was sich unter Umständen bis weit in obere Klassen hinauf ungünstig auswirkt. Es dürfte für Schulpflege und Schularzt ausserordentlich schwer halten, ein ihnen zur Begutachtung zugewiesenes Kind hinsichtlich seiner Entwicklungsmöglichkeiten absolut sicher zu beurteilen. Der Tendenz vieler Eltern, den Schuleintritt vorzulegen, sollte nach Auffassung der Lehrerschaft durch das Gesetz nicht Vorschub geleistet werden.

§ 7. Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Sie kann jedoch auf die Dauer von höchstens 15 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet von der Gemeinde auf acht Jahre beschränkt werden. Die Gemeinde hat in diesem Fall den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule ein neuntes Jahr freiwillig zu besuchen.

Wir schlagen Ihnen vor, § 7 wie folgt abzuändern:

Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Die Gemeinden haben den Schülern Gelegenheit zu geben, die Schule ein neuntes Jahr freiwillig zu besuchen.

| Grundsätzlich steht die Lehrerschaft nach wie vor mehrheitlich auf dem Boden des Obligatoriums des neunten Schuljahres. Wir können uns jedoch den Gründen, die von den Befürwortern des Fakultativums angeführt werden, nicht ganz verschliessen und glauben, in der vorgeschlagenen Fassung eine Lösung zu sehen, die beiden Teilen am ehesten Rechnung trägt und die ausserdem die Möglichkeit bietet, das Fakultativum entwicklungsbedingt ins Obligatorium übergehen zu lassen.

§ 8. Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise einem Schüler auf Gesuch aus wichtigen Gründen den Besuch des neunten Schuljahres ganz oder teilweise erlassen.

Aufnahme des § 7 in der vorgeschlagenen Fassung bedingt Streichung von § 8.

§ 11. Das Schuljahr beginnt in der zweiten Hälfte des Monats April und dauert bis Ende März.

Wir beantragen zu streichen ... und dauert bis Ende März.

Wir stützen uns dabei auf die in der Praxis allgemein übliche Feststellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraumes von einem Jahr, z. B. eines Vereins- oder Geschäftsjahres. Es ist unseres Wissens in solchen Fällen nicht gebräuchlich, zwischen dem Ende eines Jahres und dem Beginne eines neuen einen gewissermassen aus der Zeitrechnung herausgehobenen Abschnitt zu schaffen. Die Ausschaltung der «Zeit zwischen zwei Schuljahren» bedeutet auch eine wesentliche Vereinfachung verwaltungstechnischer Natur, indem dadurch alle auf dem Begriff des Schuljahres basierenden Termine und Fristen eine eindeutige Festlegung erfahren.

§ 12. Die Ferien betragen jährlich höchstens 12 Wochen, die Zeit zwischen zwei Schuljahren inbegriffen. Die Schulpflege be-

stimmt die Ferienzeit innerhalb des Schuljahres. Sie berücksichtigt hiebei unter Wahrung der Interessen des Unterrichtes die örtlichen Bedürfnisse.

Streichung von «... die Zeit zwischen zwei Schuljahren inbegriffen».

Die Streichung ist die logische Folge der zu § 11 vorgeschlagenen Änderung.

§ 14. Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen und zwei Abschlussklassen sowie die Spezial- und Sonderklassen.

Da nach unserer Auffassung auch die Schüler der Abschlussklassen gemäss Vorschlag zu § 7 die Möglichkeit zum Besuch eines 9. Schuljahres haben sollten, ist § 14 wie folgt zu ergänzen:

Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen und zwei, *eventuell drei* Abschlussklassen, ...

§ 15. Eine Abteilung der Normalklassen soll dauernd nicht mehr als 40, eine Abteilung der Abschluss-, Spezial- und Sonderklassen nicht mehr als 20 Schüler zählen.

Eine Abteilung der Normalklassen soll *während fünf Jahren* nicht mehr als 40, ... (statt ... «dauernd» ...).

Die gesetzliche Festlegung der Maximaldauer versetzt die Behörden in die Lage, ungerechtfertigte Begehren wirksam zurückzuweisen; sie garantiert eine einheitlichere Praxis als der unbestimmte, dehnbare Begriff «dauernd». Durch die relativ hoch angesetzte Zahl von 5 Jahren bleibt die Möglichkeit gewahrt, den verschiedensten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die gleiche Abänderung schlagen wir vor für die §§ 27, 58 und 59.

§ 20. Die am Ende der sechsten Primarklasse nicht promovierten Schüler, die bereits eine Klasse repetiert haben, werden in Abschlussklassen unterrichtet.

Durch besondere Gestaltung des Unterrichtes an den Abschlussklassen soll dem Schüler der Übertritt in eine berufliche Tätigkeit erleichtert werden.

Nach Absatz 1 sollen den Abschlussklassen diejenigen Schüler zugewiesen werden, die in der sechsten Primarklasse nicht promoviert wurden und bereits eine Klasse repetiert haben. Damit erhebt sich die Frage, was mit den Schülern geschehen soll, welche die Probezeit der Werkschule nicht bestehen. Eindeutige Auskunft gibt hier nur die regierungsrätliche Vorlage, die in § 20 bestimmt, dass Schüler, die nicht in die Sekundarschule aufgenommen werden können, in Abschlussklassen zu unterrichten sind. Da wir diese Auffassung teilen, *empfehlen wir Beibehaltung dieser Bestimmung.*

§ 25. Die Sekundarschule gliedert sich in die Abteilung I (Werkabteilung) und die Abteilung II (Realabteilung).

Wir schlagen Ihnen vor, die Fassung der regierungsrätlichen Vorlage beizubehalten, die in § 24 lautet:

Die Sekundarschule gliedert sich in die Werkschule und die Realschule.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene und von uns befürwortete Bezeichnung *Werkschule* und *Realschule* entspricht allgemeinem Sprachgebrauch, wie er heute schon angewendet wird, um Unterabteilungen mit besonderem Bildungsziel einer gewissen Schule zu kennzeichnen. So gliedert sich die Kantonsschule in die Handelsschule und die Oberrealschule, die Töchter-schule in Handelsschule und Frauenbildungsschule, die Gewerbeschule in Berufsschulen und Kunstgewerbeschule. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die von der Kommission beantragte Namensgebung «Abteilung I (Werkabteilung) und Abteilung II (Realabteilung)» sich bei Eltern und Schülern nicht einbürgern wird.

Entsprechend diesem Vorschlag wären in allen §§ des Gesetzesentwurfes, wo von Werk- und Realabteilung die Rede ist, diese Bezeichnungen in Werkschule und Realschule abzuändern.

§ 29. Zum Besuch der Sekundarschule sind die am Ende der sechsten Klasse promovierten Schüler berechtigt.

Ausnahmsweise können auch Schüler, die während eines Jahres die Abschlussklasse mit Erfolg besucht haben, auf Antrag der Schulpflege mit Bewilligung der Erziehungsdirektion in die Sekundarschule aufgenommen werden. Sie haben die ordentliche Probezeit zu bestehen und sollen in der Regel die Sekundarschule während mindestens zwei Jahren besuchen.

Aus Gründen der sprachlichen Genauigkeit sollte hier an Stelle von «zum Besuche» stehen «zum Eintritt in die Sekundarschule . . .», da über die Berechtigung zum Besuche — während der Dauer von zwei, bzw. 3 Jahren — die Probezeit zu entscheiden hat.

§ 30. Die provisorische Zuteilung der Schüler zur Werk- oder Realabteilung erfolgt durch die Schulpflege auf Grund je eines Antrages der Eltern und des Primarlehrers. Stimmen die beiden Anträge nicht überein, so entscheidet nötigenfalls eine Prüfung.

Die definitive Zuteilung erfolgt durch die Schulpflege nach der Probezeit auf begründeten Antrag des Sekundarlehrers.

Die Anträge des Primar- und Sekundarlehrers sollen in erster Linie die Leistungen, die individuelle Veranlagung und den Charakter des Schülers berücksichtigen.

Im übrigen werden Voraussetzung und Verfahren für die Aufnahme in die Sekundarschule vom Erziehungsrat festgelegt.

Absatz 1: Wir beantragen Beibehaltung der Kommissionsfassung und Streichung des vom Kantonsrat eingeschalteten «nötigenfalls» in «. . . entscheidet nötigenfalls eine Prüfung».

Der Antragsteller im Kantonsrat führte zur Begründung seiner Ergänzung den ausgesprochen seltenen Sonderfall an, wo ein Primarlehrer einen Schüler der Realabteilung zuweisen möchte, während die Eltern die Aufnahme in die Werkabteilung wünschen. Ausser in diesem in der Praxis bestimmt höchst selten vorkommenden Fall, dem übrigens in der Promotionsordnung Rechnung getragen werden könnte, scheint uns überall da, wo zwischen Eltern und Primarlehrer keine Einigung erzielt werden kann, eine Prüfung im Interesse der Gerechtigkeit unbedingt angezeigt. Nur ein Festhalten an der Prüfung in allen Fällen schliesst nachträgliche Diskussionen über die Interpretation des Wortes «nötigenfalls» aus.

Absatz 3: An Stelle der vom Kantonsrat beschlossenen Fassung «Die Anträge des Primar- und Sekundarlehrers sollen in erster Linie die Leistungen, die individuellen Veranlagungen und den Charakter des Schülers berücksichtigen» schlagen wir vor:

Die Anträge des Primar- und Sekundarlehrers sind durch die Leistungen des Schülers zu begründen, wobei auch weitere für die Beurteilung des Schülers wichtige Beobachtungen berücksichtigt werden können.

Der Einbezug des Charakters und der individuellen Veranlagung neben der Leistung in die Wertung des Schülers ist sicherlich zu begrüssen; doch sind wir der Auffassung, dass nach der Fassung der Vorlage nicht allen Möglichkeiten zur Beurteilung eines Schülers Rechnung getragen werden kann. Die vorgeschlagene Formulierung gestattet, die Beurteilung möglichst umfassend zu gestalten und Momente, wie Fremdsprachigkeit, Krankheit, Familienverhältnisse, gebührend zu berücksichtigen.

§ 32. Die Werkabteilung vertieft auf vorwiegend praktischer Grundlage Wissen und Bildung ihrer Schüler. Sie bereitet auf das Berufsleben vor und ermöglicht den Anschluss an die gewerbliche Fortbildungsschule, sowie durch Ergänzungsunterricht auch an die kaufmännische Berufsschule.

Wir halten dafür, dass es gar nicht im Interesse der Werkabteilung liegt, wenn ihr Aufgabenkreis derart erweitert wird, dass sie auch auf den Eintritt in kaufmännische Berufsschulen vorzubereiten hat. Wir schlagen daher vor, den Zweck der Werkabteilung nach § 29 der regierungsrätlichen Vorlage zu umschreiben, welcher lautet:

Die Werkabteilung entwickelt vornehmlich die praktische Veranlagung der Schüler und bereitet damit auf das Berufsleben vor,

und der die Möglichkeit bietet, allen ausserordentlichen Fällen zu genügen.

§ 33. Die Unterrichtsgebiete der Werkabteilung sind:

Religionsunterricht; Deutsche Sprache; Französische Sprache; Rechnen und einfache Buchführung; Einführung in die Algebra; Geometrie und geometrisches Zeichnen; Naturkunde, Geographie und Geschichte, einschliesslich Bürgerkunde; Schreiben, Zeichnen und Gesang; Turnen; Handarbeit für Knaben und Mädchen; Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

Fakultative Fächer können durch den Erziehungsrat neu eingeführt werden.

Algebra ist ein Gebiet des Unterrichts in Mathematik, das, wie kaum ein zweites, Anforderungen an das Abstraktionsvermögen der Schüler stellt. Ihre Aufnahme in die Unterrichtsgebiete der Werkabteilung steht somit in auffallendem Widerspruch zur Zielsetzung dieser Abteilung und bedeutet eine unzumutbare Belastung des Schülers. Um die für den Geometrieunterricht notwendigen Kenntnisse der allgemeinen Zahlzeichen zu vermitteln, sollte «Rechnen mit allgemeinen Zahlzeichen» in den Stoffplan aufgenommen werden.

Wir schlagen daher vor, *Streichung von «Einführung in die Algebra»*, dafür Aufnahme von *«Rechnen mit allgemeinen Zahlzeichen»* im Stoffplan der Werkabteilung.

§ 37. Die Realabteilung baut ihren Unterricht weitgehend auf theoretischer Grundlage auf. Sie bereitet ihre Schüler auf das Berufsleben vor und ermöglicht auch den Anschluss an die Mittelschule.

Die Formulierung der Vorlage scheint uns das Wesen der Realabteilung nicht in allen Teilen zutreffend zu charakterisieren. Schon der erste Satz widerspricht guten methodischen Grundsätzen, die auch in der Realabteilung beachtet sein wollen. Auch hier sollen die Erkenntnisse möglichst durch Anschauung erworben werden, so dass von einem Aufbau des Unterrichtes auf weitgehend theoretischer Grundlage nicht gesprochen werden darf. Hingegen soll in der Zielsetzung zum Ausdruck kommen, dass an den Schüler erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, damit er der ihm von der Schule gestellten Aufgabe zu genügen in der Lage ist. Vorbereitung auf das Berufsleben und auf die Mittelschulen betrachten wir als zwei einander gleichwertige Aufgaben der Realabteilung, was wir durch Streichung des Wortes «auch» zum Ausdruck gebracht haben möchten.

Wir schlagen Ihnen vor, § 37 folgendermassen zu fassen:

Die Realabteilung stellt gesteigerte Anforderungen an die geistigen Kräfte der Schüler. Sie bereitet auf das Berufsleben und die Mittelschulen vor.

§ 38. Die Unterrichtsgebiete der Realabteilung sind:

Religionsunterricht; Deutsche Sprache; Französische Sprache; Italienisch, Englisch und Latein; Rechnen und Algebra; Einfache Buchführung; Geometrie und geometrisches Zeichnen; Naturkunde, Geographie und Geschichte, einschliesslich Bürgerkunde; Schreiben, Zeichnen und Gesang; Stenographie; Turnen; Handarbeit für Knaben und Mädchen; Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

Die Anmeldung der Schüler für die Fächer Italienisch, Englisch, Latein und Stenographie steht den Eltern frei. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Besuch dieser fakultativen Fächer bestimmt der Erziehungsrat.

Wir beantragen *Streichung* von «*einschliesslich Bürgerkunde*», ferner *Streichung des letzten Abschnittes* und dafür *Aufnahme des nachstehenden Passus*:

Der Erziehungsrat bestimmt in einer Verordnung die obligatorischen und die fakultativen Fächer sowie die allgemeinen Voraussetzungen für den Besuch des fakultativen Unterrichts. Weitere Fächer können durch den Erziehungsrat eingeführt werden.

Bei lebensvoller Gestaltung des Geschichtsunterrichtes erübrigt sich ein besonderes Fach Bürgerkunde und deshalb die besondere Nennung dieses Zweiges des Geschichtsunterrichtes. Nicht nur bei der Behandlung der neueren Schweizergeschichte, sondern im Zusammenhang mit zahlreichen andern Kapiteln wird der Lehrer immer und immer wieder Gelegenheit haben, staatsbürgerliche Erziehung zu betreiben. Die Möglichkeit der freien Fächerwahl, wie sie heute hinsichtlich der zweiten Fremdsprache besteht, sollte im Hinblick auf die stets geforderte Entlastung der Schüler erweitert werden. Andererseits kann sich die Schule berechtigten Wünschen auf Einführung neuer, durch die Entwicklung gegebener Fächer nicht verschliessen. Darum soll der Erziehungsrat in der Lage sein, den Umfang der Unterrichtsgebiete den Forderungen der Neuzeit anzupassen, ohne dabei die Schüler einer Überbelastung auszusetzen.

§ 46. Für einzelne Unterrichtsgebiete kann die Gemeinde ausnahmsweise und mit Zustimmung des Erziehungsrates Fachlehrer anstellen.

Für einzelne Unterrichtsgebiete kann die Gemeinde ausnahmsweise und mit Zustimmung des Erziehungsrates *fachlich und pädagogisch ausgewiesene* Fachlehrer anstellen.

Der Klassenlehrer erteilt seinen Unterricht nach bestimmten pädagogischen und methodischen Grundsätzen, um so in erzieherischer und stofflicher Hinsicht den grösstmöglichen Erfolg zu erzielen. Um den Erfolg auch in den durch einen besondern Fachlehrer erteilten Fächern zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, dass der hiefür bestimmte Lehrer ausser der fachlichen Eignung über eine pädagogische Ausbildung verfüge. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass der Fachunterricht in Bezug auf die Disziplin naturgemäss weit grössere Anforderungen stellt als der Normalunterricht. Es ist sodann eine alte Erfahrungstatsache, dass die Gabe der Stoffvermittlung für einen guten Unterrichtserfolg von ebenso grosser Bedeutung ist wie das rein fachliche Wissen und Können.

§ 50. Über die Beförderung der Schüler entscheidet die Schulpflege auf Antrag des Lehrers. Dieser Antrag soll die Leistungen, die individuelle Veranlagung und den Charakter des Schülers berücksichtigen.

Schüler, deren Fortkommen in der nächsten Klasse fraglich ist, werden provisorisch promoviert. Die Schulpflege trifft am Ende des ersten Schulquartals den Entscheid über die endgültige Aufnahme in die höhere Klasse oder Rückversetzung.

Ein Schüler darf nicht länger als zwei Jahre in der gleichen Klasse bleiben.

Rekurse gegen provisorische Beförderung entscheidet endgültig die Bezirksschulpflege, solche gegen Verweigerung der Beförderung und Rückversetzung endgültig der Erziehungsrat.

Absatz 1: Entsprechend unserem Vorschlag zu § 30, Absatz 1, beantragen wir hier die Aufnahme folgender Fassung:

Über die Beförderung der Schüler entscheidet die Schulpflege auf Antrag des Lehrers. *Dieser Antrag ist durch die Leistungen des Schülers zu begründen, wobei*

auch weitere für die Beurteilung des Schülers wichtige Beobachtungen berücksichtigt werden können. Dabei bedarf der Begriff «Beförderung» in der vom Erziehungsrat zu erlassenden Promotionsordnung einer genauen Interpretation, aus der hervorgeht, ob es sich um Promotion, Nichtpromotion oder provisorische Promotion handelt.

§ 61. Die Primar- und die Sekundarlehrer werden von den Stimmberechtigten der Schulgemeinde in geheimer Abstimmung gewählt.

Sie unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl.

§ 62. In Schulgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann die Gemeindeordnung die Bestätigungswahl der Schulpflege übertragen.

Die Wahl durch die Schulpflege ist unter Ansetzung einer 20tägigen Frist zu veröffentlichen. Verlangt innert dieser Frist mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten unterschriftlich mit Bezug auf bestimmte Lehrer die Volkswahl, so findet über diese die Wahl genäss § 61, Absatz 1, statt.

Wir halten mit Entschiedenheit an der Forderung unserer Eingabe an den Kantonsrat vom 26. September 1949 fest, *die Anträge der Kommission abzulehnen und in bezug auf den Wahlmodus der regierungsrätlichen Vorlage zuzustimmen*. Artikel 60 dieser Vorlage lautet: Die Primar- und Sekundarlehrer werden von den Stimmberechtigten der Schulgemeinde in geheimer Abstimmung gewählt. *Sie unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl.*

Zu Ihrer nochmaligen gefl. Orientierung über die Gründe unserer Stellungnahme gestatten wir uns, Ihnen *in der Beilage* die erwähnte Eingabe erneut zugehen zu lassen (siehe Pädagogischer Beobachter Nr. 17/1949).

§ 69. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt:

1. für Primarlehrer an Normalklassen 30—36; 2. für Primarlehrer an Abschluss-, Spezial- und Sonderklassen 26—34; 3. für Sekundarlehrer 26—33; 4. für Arbeitslehrerinnen in der Regel nicht über 24; 5. für Hauswirtschaftslehrerinnen in der Regel nicht über 27.

Der Lehrer ist ausserdem zur Besorgung der Verwaltungsarbeiten für seine Klasse verpflichtet.

Die in der Vorlage genannten Pflichtstundenzahlen entsprechen in der Hauptsache den in § 25 des geltenden Gesetzes aufgeführten Stundenzahlen. Eine Reduktion um 2 Stunden ist nur auf der Sekundarstufe vorgesehen. Obwohl seit der Schaffung des heutigen Gesetzes im Jahre 1899 die Arbeitszeit aller Berufstätigen durchgehend wesentlich reduziert wurde und trotzdem heute der Lehrberuf bedeutend höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Nervenkraft der Lehrer stellt als früher, stimmte die Lehrerschaft seinerzeit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Pflichtstundenzahl zu. Ihre Zustimmung erfolgte indes in der Annahme, die vorgesehene maximale Stundenzahl würde in Würdigung der erwähnten Tatsachen von den massgebenden Behörden nur in besonderen Ausnahmefällen (Achtklassenschulen) zur Anwendung gebracht. Diese Annahme stützte sich auf die Tatsache, dass der Lehrer ausser seiner gesetzlich vorgeschriebenen Stunden noch ungefähr halb so viel Zeit für die Führung einer Schulkasse verwenden muss (Korrekturen, Präparationen, Verwaltung, Fühlungnahme mit Elternhaus), dass also die gesamte Arbeitszeit schon bei der minimalen gesetzlichen Stundenverpflichtung die Arbeitszeit der kantonalen Beamten und Angestellten erreicht, zum Teil sogar übersteigt.

Sollte aber eine Gemeinde die maximale Stundenzahl zur Regel werden lassen, was auf Grund des Gesetzes jederzeit möglich ist, würde für die Lehrer eine Belastung mit Unterrichtsstunden und aus ihnen re-

sultierender zusätzlicher Arbeit entstehen, die als untragbar bezeichnet werden müsste.

Wir können deshalb den im Gesetz vorgesehenen Maxima nicht zustimmen und beantragen hinsichtlich der Primar- und Sekundarlehrer folgende Fassung der Bestimmung:

«Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Volksschullehrer beträgt:

1. für Primarlehrer: a) an 1.—6. Klassen 26—32 Pflichtstunden; b) an Abschluss-, Spezial- und Sonderklassen 26—30 Pflichtstunden.

2. für Sekundarlehrer 26—30 Pflichtstunden.

Der Lehrer ist ausserdem zur Besorgung der Verwaltungsarbeit an seiner Klasse verpflichtet.»

§ 83. Der kantonalen Schulsynode gehören an:

- a) Die Mitglieder der Schulkapitel mit Ausnahme der Vikare;
- b) die gewählten oder als Verweserinnen angestellten Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die an der Volksschule tätig sind.
- c) die hauptamtlichen Lehrer der Gewerbeschulen.

§ 79 der regierungsrätlichen Vorlage nennt als Angehörige der Synode die Mitglieder der Schulkapitel, während die Kommissionsvorlage den Kreis der Angehörigen der Synode um die an der Volksschule amtierenden Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen erweitern will. Laut Beschluss des Kantonsrates sollen nun auch die hauptamtlichen Lehrer an den Gewerbeschulen aufgenommen werden. Auf Grund dieser Änderungen an den Beschlüssen des Regierungsrates vergrössert sich die Zahl der in der kantonalen Schulsynode vereinigten Lehrkräfte in einem Masse, das der gedeihlichen Arbeit dieser schönen Institution unbedingt abträglich werden muss. Die kantonale Schulsynode in ihrer bisherigen, der Tradition verpflichteten Form hat sich als Zusammenschluss der drei im kantonalen Schuldienst tätigen grossen Lehrergruppen bewährt. Sie verträgt ohne Störungen des Gleichgewichtes keine Erweiterung. In der seit dem Bestehen der Synode harmonischen Zusammenarbeit des dreiköpfigen Synodalvorstandes im Dienste des gesamten zürcherischen Unterrichtswesens findet neben den alljährlichen eindrucksvollen Versammlungen dieser Zusammenschluss augenfälligen Ausdruck. Die Lehrerschaft wird deshalb die in der Tradition verwurzelte Form der Synode nicht kampfflos preisgeben.

Übrigens besteht auch aus rechtlichen Erwägungen kein Grund, die historische Form der Schulsynode zu zerstören. Die Bindung der Gewerbelehrer an das kantonale Unterrichtswesen ist nicht in dem Masse organisch bedingt, dass sich eine Aufnahme in die Synode rechtfertigen liesse. Bekanntlich unterstehen diese Lehrkräfte weitgehend eidgenössischer Gesetzgebung, während sie auf dem Gebiete des Kantons der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt sind. Eine Einflussnahme der Synode sowie der von dieser bestellten Vertreter im Erziehungsrat auf Fragen des Gewerbeschulwesens ist somit ausgeschlossen. Ferner ist zu sagen, dass das in Beratung stehende Gesetz bekanntlich ein Gesetz über die Volksschule ist, in das Bestimmungen hinsichtlich einer der Volksschule nicht angehörenden Lehrergruppe nicht hineingehören.

Wir beantragen Ihnen daher, die Mitgliedschaft bei der Synode gemäss § 79 der regierungsrätlichen Vorlage zu regeln:

Die Mitglieder der Schulkapitel gehören der kantonalen Schulsynode an.

§ 101. Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann für die Behandlung der Rekurse eine Rekurskommission von fünf bis sieben Mitgliedern treten.

Die Rekurskommission wird von der Bezirksschulpflege gewählt. Präsident, Vizepräsident und Aktuar der Behörde gehören ihr von Amtes wegen an. Ein Sitz ist der Lehrerschaft einzuräumen.

Die Rekurskommission wird von der Bezirksschulpflege gewählt. Präsident, Vizepräsident und Aktuar der Behörde gehören ihr von Amtes wegen an. Zwei Sitze sind den Vertretern der Lehrerschaft einzuräumen.

Die vorgeschlagene Fassung entspricht derjenigen der Vorlage von 1943. Die vorgesehene Rekurskommission wird sich in der Hauptsache mit Rekursen von Eltern wegen Nichtpromotion oder Nichtaufnahme von Schülern in die Sekundarschule zu befassen haben. Die sorgfältige Rekursbehandlung erfordert eingehende Begutachtung der vorliegenden Schülerarbeiten durch ein sachkundiges Mitglied der Rekurskommission, d. h. durch den Lehrervertreter. Eine Zweiervertretung der Lehrerschaft unter Berücksichtigung von deren Zugehörigkeit zu verschiedenen Schulstufen dürfte für die gründliche und einwandfreie Erledigung der Mehrzahl der zu behandelnden Rekursfälle von praktischem Vorteil sein, weshalb die Kommission die Erhöhung der Vertreter der Lehrerschaft auf 2 vorschlägt.

Disziplinarwesen

§ 105. Ein Lehrer, der seine Berufspflichten verletzt oder dessen Verhalten in und ausserhalb der Schule sich mit seiner Stellung als Lehrer nicht vereinbaren lässt, ist disziplinarisch strafbar.

§ 106. Disziplinarstrafen sind:

- 1. Verweis; 2. Busse bis zu Fr. 200.—; 3. Androhung des Entzuges des Wählbarkeitszeugnisses; 4. Einstellung im Amte für höchstens drei Monate unter Anordnung der Stellvertretung auf Kosten des Fehlbaren oder unter Entzug der Besoldung.

Für den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses bleibt § 8, Abs. 3, des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vorbehalten.

§ 107. Ein Lehrer, gegen den eine Straf- oder Disziplinaruntersuchung eingeleitet worden ist, kann von der Erziehungsdirektion, in der Regel unter Sistierung der Besoldung, im Amte eingestellt werden. Der Entscheid über den Fortbezug der Besoldung während der vorläufigen Einstellung erfolgt nach Beendigung des Verfahrens.

§ 108. Eine Disziplinarstrafe kann nur auf Grund einer Untersuchung verhängt werden.

Der angeschuldigte Lehrer wird zur Vernehmung eingeladen. Er kann sich verbeistanden lassen.

§ 109. Alle Disziplinarstrafen werden schriftlich mitgeteilt und begründet.

§ 110. Die Aufsichtsbehörden sind zur Verhängung der in § 106 vorgesehenen Disziplinarstrafen wie folgt zuständig:

- a) Schulpflege: Verweis; Busse bis Fr. 50.—;
- b) Bezirksschulpflege: Verweis; Busse bis Fr. 100.—;
- c) Erziehungsdirektion: in eigener Kompetenz: Verweis, Busse bis Fr. 200.—; in Verbindung mit dem Erziehungsrat: sämtliche Disziplinarstrafen.

Bussenentscheide der Schulpflege oder der Bezirksschulpflege sind der nächst höheren Instanz mitzuteilen.

Erachtet eine Behörde eine Strafe für angemessen, die ihre eigene Zuständigkeit überschreitet, so stellt sie Antrag an die dafür zuständige Instanz.

§ 111. Gegen Disziplinarentscheide der Schulpflege ist der Rekurs an die Bezirksschulpflege, gegen erstinstanzliche Disziplinarentscheide der Bezirksschulpflege der Rekurs an den Erziehungsrat zulässig. Der Entscheid der Rekursinstanz ist endgültig.

Unter Vorbehalt der in § 8, Abs. 4, des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vorgesehenen Ausnahmen können erstinstanzliche Disziplinarentscheide der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates beim Regierungsrat angefochten werden.

Die Rekursfrist beträgt 10 Tage.

§ 112. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung, sofern nicht aus schwerwiegenden Gründen in der angefochtenen Entscheidung eine andere Anordnung getroffen worden ist.

§ 113. Der Rekurs wird der Vorinstanz zur befristeten Vernehmung zugestellt. Die Rekursbehörde kann die Untersuchung ergänzen. Der Entscheid wird den Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

§ 114. Gegen die vorläufige Einstellung eines Lehrers im Amte gemäss § 107 kann der Betroffene innert 10 Tagen bei der Erziehungsdirektion schriftlich Einsprache erheben.

Hält die Erziehungsdirektion auf Grund neuer Prüfung die Einsprache für begründet, so hebt sie die getroffene Massnahme auf. Andernfalls legt sie die Einsprache mit ihrem Antrag dem Erziehungsrat zum endgültigen Entscheid vor.

Die Einsprache hemmt die Vollstreckung nicht.

§ 115. Disziplinarfehler verjähren in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Entdeckung, jedenfalls in zwei Jahren von demjenigen der Begehung an gerechnet.

Wir stehen nach wie vor auf dem Boden der Eingabe des ZKLV an den Kantonsrat vom 16. Februar 1950, in der Gründe der Lehrerschaft gegen die Aufnahme der sogenannten Disziplinarparagrafen in das Gesetz dargelegt wurden unter gleichzeitiger Forderung auf Schaffung einer allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Diese Forderung ist durch eine Eingabe der Personalverbände an den Kantonsrat vom 15. März 1950 unterstützt worden. Wir verweisen auf diese beiden Eingaben (siehe Pädagogischer Beobachter Nr. 3 und 5/1950).

§ 118, Absatz 3. Privatschulen und Schulen in privaten Erziehungsanstalten unterstehen der regelmässigen Aufsicht von Gemeinde und Kanton.

Gemäss § 90 beaufsichtigt die Bezirksschulpflege die Schulen des Bezirks. Damit ergibt sich für § 118, Absatz 3, folgende notwendige Ergänzung:

Privatschulen ... unterstehen der regelmässigen Aufsicht von Gemeinde, *Bezirk* und Kanton.

Die Beaufsichtigung der Privatschulen war übrigens auch nach bisher üblicher Praxis nicht nur Sache von Gemeinde und Kanton, sondern auch des Bezirks. Sie hat sich bewährt und sollte daher auch künftig beibehalten werden.

Lehrerbesoldungen in Winterthur

Seit der Stadtvereinigung im Jahre 1922 erhalten die Volksschullehrer der Stadt Winterthur eine im städtischen Personalstatut verankerte Gesamtbesoldung. Bis zur Teuerung des 2. Weltkrieges waren die Winterthurer Lehrer so gut besoldet, dass es den Schulbehörden nicht schwer fiel, die freien Stellen mit tüchtigen Kräften zu besetzen.

Die letzten Jahre brachten nun aber einen gewaltigen Umschwung. Einmal wirken sich die ungenügenden Teuerungszulagen, die dem städtischen Personal zuteil werden, ungünstig aus, dann brachte das neue kantonale Besoldungsgesetz eine weitere Schlechterstellung der Winterthurer Lehrerbesoldungen gegenüber denjenigen der andern Gemeinden. Die Mehraufwendungen des Staates an die Lehrerbesoldungen fielen der Stadtkasse zu (für jeden Primarlehrer Fr. 800.— und für den Sekundarlehrer Fr. 1200.—), so dass die freiwillige Gemeindezulage (12% TZ inbegriffen!) in Winterthur nun noch Fr. 2522.— für den Primarlehrer, Fr. 1872.— für die Primarlehrerin, Fr. 2095.— für den Sekundarlehrer und Fr. 1315.— für die Sekundarlehrerin beträgt; dazu kommen Kinderzulagen von Fr. 144.— für jedes Kind. Ziehen wir die Auslagen für Wohnung und Heizung von der freiwilligen Gemeindezulage ab, so ist deutlich ersichtlich, wie schlecht die Lehrer der Stadt Winterthur nun besoldet sind.

Diese Verschlechterung wirkte sich natürlich bei der Besetzung der freien Lehrstellen für das laufende Schuljahr sehr unangenehm aus. Trotz zweimaliger Ausschreibung und teilweise intensiver Werbearbeit

war es unmöglich, genügend tüchtige Lehrkräfte mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung zu finden, und so amten jetzt an der Primarschule 20 Verweser (3 männliche und 17 weibliche!); für Winterthur ein ganz ungewöhnlicher Zustand! Zudem haben sich einige Lehrer, teilweise nach längerem Wirken an den Schulen unserer Stadt, in andere Gemeinden wählen lassen. Dass es nicht mehr waren, ist allein dem Umstand zuzuschreiben, dass viele Kollegen mit einer baldigen Besserung rechnen. Sollte diese nicht oder nur in ungenügender Masse eintreten, so dürfte Winterthur für die vielen besserzahlenden Gemeinden ein gutes «Reservoir» abgeben.

Die Schulbehörden sind nun aber gewillt, die unerquicklichen Verhältnisse durch eine Korrektur der Lehrerbesoldungen zu bessern. Am 7. Mai wurde in einer Volksabstimmung die Einführung der getrennten Besoldung angenommen. Somit hat nun der Grosse Gemeinderat die neue Gemeindezulage festzusetzen, und es ist zu hoffen, er tue dies so, dass es der Stadt wieder möglich wird, alle freien Stellen mit bewährten Kräften zu besetzen. Diese entscheidende Besserung für die Winterthurer Schulen ist allerdings nur möglich, wenn die Stadt, die ja früher immer an der Spitze gestanden hat, die Gemeindezulage für die Primar- und Sekundarlehrer sowie für die Arbeitslehrerinnen auf das Maximum bringt. Nur durch die Gewährung des Maximums lässt sich auch das gerechte Besoldungsverhältnis zwischen Primar-, Sekundar- und Mittelschullehrer herstellen. Die Forderung nach der höchstzulässigen Gemeindezulage ist übrigens keineswegs unbescheiden, nachdem die kantonalen Beamten und die Mittelschullehrer ihre angepasste Besoldung schon seit dem 1. Januar 1948 und die Lehrer der meisten übrigen Gemeinden mindestens seit 1949 beziehen. Hoffen wir nun, dass Winterthur den notwendigen Schritt tut, um die Qualität seiner Volksschule zu halten und um seinen früheren Ruf zurückzugewinnen! Die Mehraufwendungen, die, verglichen mit andern Ausgaben der Stadt, nicht sehr hoch sind, werden sich auf die Dauer sicher lohnen!

-mm-

Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform

58. Jahresbericht für das Jahr 1949

(Schluss)

Der Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform, der 1892 solche Kurse einführte und dabei gegen grosse Widerstände in allen Kreisen zu kämpfen hatte, hat inzwischen eine Menge von Freunden und Befürwortern gefunden.

Nicht alle von diesen Befürwortern sind uns willkommen, z. B. alle diejenigen nicht, welche die Handarbeitskurse gewissermassen als Berufsvorlehren betrachten. Das sind unsere Kurse nicht, und das wollen sie nicht sein. Arbeiten mit beruflichem Charakter gehören nicht in die Volksschulen. — Ferner gibt es Leute, welche eigentlich nur für die Handarbeit sind, weil sie bildmässig ist, weil sie — ähnlich wie der Sportsbetrieb — leicht photographiert und gefilmt werden kann, was sich von den übrigen Fächern allerdings nicht behaupten lässt. Wem lachte nicht das Herz im Leibe, wenn er im Film fröhlich werkende Schüler sieht? Das ist in Ordnung. Verhängnisvoll ist aber, wenn man solches Entzücken zum Wertmesser

erhebt. *Was am Handarbeitsunterricht wertvoll ist, lässt sich — wie alles Geistige — überhaupt nicht filmen.*

Gegenüber solch falschen Freunden müssen wir immer wieder betonen: *Die Handarbeitskurse wurden aus rein erzieherischen Gründen eingeführt und wollen nur erzieherischen Zwecken dienen.* Die Handarbeit scheint uns aus zwei Gründen notwendig:

Erstens: *Ohne Handarbeit gibt es keine harmonische Ausbildung.* Zwischen Denken und Handeln besteht ein inniger Zusammenhang, wie schon die Sprache zeigt. Man denke z. B. an vor-stellen, er-finden, entdecken usw. Kleine Kinder müssen im wörtlichen Sinn alles begreifen, um es zu begreifen, d. h. zu verstehen. Welch direkter Zusammenhang zwischen Kopf und Hand besteht, zeigt auch die Tatsache, dass bei allen Rechtshändern die linke Gehirnhälfte besonders gut ausgebildet ist, und umgekehrt. Die Hand spielt eine ausserordentlich wichtige Rolle. Man hat mit grossem Recht behauptet, die Geschichte der Menschheit sei, genau betrachtet, nichts anderes als die Geschichte der Erfindung besserer Werkzeuge, beruhe also auf der Tätigkeit der Hand und auf dem Nachdenken darüber. — Wir möchten nicht so weit gehen wie Rudolf Steiner, der in seinem «Pädagogischen Kurs» behauptet, man könne den Intellekt überhaupt nicht bilden, indem man direkt auf die intellektuelle Bildung losgehe; aber wir sind mit ihm überzeugt, dass die Bildung des äussern Menschen, vornehmlich die Bildung der Hand, ganz unerlässlich ist. Wir befinden uns mit dieser Auffassung in guter Gesellschaft: Pestalozzi, der in seiner Schule Holz- und Näharbeiten eingeführt hat, lehrt uns: «Es ist mir zur Unwidersprechlichkeit klar geworden, um wieviel wahrhafter der Mensch durch das, was er tut, als durch das, was er hört, gebildet wird.»

Zu all dem kommt heutzutage ein Zweites: *Die meisten Menschen können sich nur mit der Hand schöpferisch betätigen; für viele Menschen ist die Handarbeit das einzige Mittel, geistig-seelisch gesund zu bleiben, glücklich zu werden.*

Infolge der Maschine ist die Arbeitsteilung so weit fortgeschritten, dass es nur noch ganz wenige Menschen gibt, deren Berufsarbeit ein sinnvolles Ganzes darstellt. Wir haben in der Schweiz rund eine halbe Million Fabrikarbeiter, und ein Grossteil von ihnen ist durch die moderne Produktionsweise zu Robotern erniedrigt, am meisten dort, wo das fliessende Band eingesetzt ist. Sie machen Tag für Tag den gleichen Handgriff, monatelang, jahrelang. Und anderswo ist es nicht viel besser. Die meisten Beamten, die meisten kaufmännischen Angestellten haben z. B. kein besseres Los: auch sie besorgen jahrzehntelang die gleiche, kleine, an sich sinnlose Teilarbeit.

Eine solch einförmige Tätigkeit ist im höchsten Grade unnatürlich. Gewiss: Maschine und Arbeitsteilung haben uns dafür kürzere Arbeitszeit und höheren Lebensstandard geschenkt. Wir wollen das dankbar anerkennen. Aber es darf uns nicht hindern, die tödlichen Gefahren zu sehen. Diese Menschen fühlen sich nach achtstündiger, stumpfsinniger Arbeit seelisch-geistig ausgehöhlt und suchen nach einem Inhalt. Sie gehen ins Kino oder auf den Sportplatz, sie setzen sich ans Radio, lesen die Zeitung oder hören Vorträge, kurz: sie «betätigen» sich als Zuhörer und Zuschauer. Damit ist ihnen aber nicht geholfen. Ihr Leben wird dadurch nicht inhaltsreicher, nicht wertvoller, nicht schöner, nicht menschlicher, nicht glücklicher. Warum? Weil auch hier wieder alles unnatürlich ist, weil

der Mensch all das genau so hinnehmen muss, wie die sinnlose Teilarbeit in seinem Beruf. Darum machen solche Vergnügungen und Belehrungen nicht glücklich. *Glücklich ist nämlich nur der schöpferische Mensch.* Das weiss im Grunde genommen jeder. Wenn wir unserm Kind einen Drachen gebastelt haben, sind wir glücklicher als nach dem schönsten Film, dem rassigsten Match, dem geistreichsten Kabarett. Mensch sein heisst schöpferisch tätig sein. Es braucht dazu keine künstlerische Begabung. Kunsttalent haben nur wenige; aber *alle Menschen können auf handwerklichem Gebiet schöpferisch tätig sein.* Was einer macht, spielt keine Rolle. Ob er schreinert, modelliert, Körbflecht, einen Kaninchenstall bastelt, Bienen züchtet oder im Garten arbeitet: alles ist gleich wertvoll, überall hat er Gelegenheit, selbständig zu planen und zu werken, sich nach eigenem Entschluss als ganzer Mensch einzusetzen, eine Sache von Anfang bis Ende durchzuleben, ein Werk zu schaffen.

Das ist der zweite Grund, warum uns die Handarbeit für die Erziehung unentbehrlich scheint. Wir geben damit dem modernen Menschen Anleitung zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung, zu einer Freizeitbeschäftigung, die der auslaugenden Berufsarbeit die Waage halten kann, zu einer Freizeitbeschäftigung, die imstande ist, ein richtiges Glücksgefühl zu schenken. — Es spielt dabei keine Rolle, ob der Handarbeitsunterricht mehr fachmännischen oder mehr bastelnden Charakter habe, aber er darf sich auf alle Fälle nicht im Herstellen von technischen Probestücken (z. B. Holzverbindungen) erschöpfen. Es muss immer etwas Brauchbares entstehen, ein ganzes Werk, und sei es auch noch so bescheiden, etwas, wo der Jugendliche «mit Leib und Seele» dabei ist. Es wäre auch ganz verfehlt, serienmässig oder mit der Maschine zu arbeiten.

Es gibt immer einzelne Schüler, die anfänglich nicht verstehen, warum man im Hobelkurs vier bis sechs Stunden an einem Waschseilhaspel arbeitet, wo man doch in jedem Warenhaus für weniger als zwei Franken einen solchen kaufen kann. Wenn sie ihren Waschseilhaspel aber fertig haben, gäben sie ihn nicht um zehn Franken. Sie spüren dann, dass sich der Wert eines selbstgeschaffenen Dinges gar nicht in Zahlen ausdrücken lässt.

Die schöpferische Handarbeit ist Seelennahrung. Wer einen Beruf hat, wo er nicht selber erfinden, planen und gestalten darf, muss in der Freizeit etwas Sinnvolles werken, muss eine Beschäftigung finden, der er sich mit ganzer Liebe hingeben kann. Es ist niemals damit getan, dass man sich unterhalten und belehren lässt. Befriedigung findet man nur in eigener Arbeit. *Nur wer in der Freizeit selbst tätig ist, entgeht der seelischen Verkümmern, der geistigen Leere, der Vermassung des modernen Maschinenmenschen.*

Gibt es ausser der Handarbeit keine Mittel, die Zerstörung der Persönlichkeit zu verhindern? Gewiss! Wer Ski fährt, wer Theater spielt oder musiziert, wer dichtet oder wissenschaftlich arbeitet, der spürt instinktiv, dass ihm das hilft, ein ganzer Mensch zu bleiben. Jede sinnvolle Tätigkeit hilft dazu. Aber viele Menschen können keinen Sport treiben, und auf künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet bringen es nur besonders Begabte zu wirklichem schöpferischem Tun, zu eigenen Werken, während die Handarbeit tatsächlich jedem das Glücksgefühl des schöpferischen Menschen verschaffen kann.

Jede Zeit hat ihre besonderen erzieherischen Schwierigkeiten. Fließband und Arbeitsteilung drohen, die Seele des modernen Menschen zu zerstören, ihm seine Persönlichkeit zu rauben, ihn zum Roboter und Massenmenschen zu degradieren. Je unnatürlicher unsere Lebensverhältnisse werden, desto notwendiger wird die Handarbeit für die Erziehung. Die Handarbeit ist wohl das wichtigste und wirksamste Mittel im Kampf gegen Entseelung und Vermassung.

Der Berichterstatter: *Theo Marthaler.*

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Aus den Vorstandssitzungen vom 1. und 29. Oktober, 26. November und 9. Dezember 1949, 25. und 28. Januar, 11. März, 6. und 13. März 1950.

1. Vorbereitung der *Fachtagung der Englischlehrer* an zürcherischen Sekundarschulen vom 29. Oktober 1949 und der *Jahresversammlung* vom 12. November 1949 mit dem Hauptgeschäft «Stellungnahme zum Entwurf für ein Volksschulgesetz, Abschnitt Sekundarschule».

2. Zuhanden der betr. Kommission des ZKLK formuliert der Vorstand *Abänderungsvorschläge zum Volksschulgesetz*, wobei die Meinungsäußerung der Jahresversammlung begleitend ist. Sie berühren insbesondere § 25: Namengebung, § 30: Promotionen, § 37: Charakterisierung und Zielsetzung der Realschule, § 38: obligatorische und fakultative Fächer.

3. Der Vorstand beschäftigt sich mit der Frage des *Pauschalabzuges vom steuerpflichtigen Einkommen* für Sekundarlehrer mit einem Gesuch um Erhöhung der Abzugsmöglichkeit an die Finanzdirektion.

4. Für die *Leitung der pädagogischen-didaktischen Ausbildung der Sekundarlehrer* drängt sich die Schaffung eines kleinen Extraordinariates auf. Der Vorstand gelangt mit diesem Vorschlag an die Erziehungsdirektion und regt an, dasselbe mit *Prof. Dr. Jean Witzig* zu besetzen.

5. Für das *Jahrbuch 1950* werden durch unsere Konferenz folgende Arbeiten empfohlen:

Alfred Brunner: Über die Leitungsfähigkeit verschiedener Körper

Dr. E. Bienz: Über den Aussenhandel

Paul Hertli: Über die Technik des Experimentierens im Physikunterricht

Prof. Dr. Corthésy: Über französische Intonation.

5. Der Vorstand stimmt einem Antrag der *Englischbuchkommission* zu; diese will auf die an der Fachtagung erwogene Möglichkeit der Schaffung zweier verschiedener Lehrmittel (erneuerter Schulthess und neues Buch Herter) verzichten und in Zusammenarbeit ein neues Englischlehrmittel schaffen. Über die Weiterentwicklung der Englischbuchfrage soll an der nächsten Jahresversammlung orientiert werden.

Das Schulamt der Stadt Zürich entspricht unserm Gesuch, allen Englischlehrern den Bezug von «*English spoken*» von H. Herter zu gestatten.

6. An ein *musikpädagogisches Treffen in Zürich*, das durch die Synodalkommission zur Förderung des Volksgesanges vom 21.—25. Juni 1950 durchgeführt wird, gewährt die SKZ einen Beitrag.

7. Die *Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen* im Februar/März 1950 gaben wieder Anlass zu allerlei

Meldungen an den Konferenzpräsidenten. Wo berechtigte Kritiken vorzuliegen scheinen, erfolgt direkte Besprechung mit den Schulleitungen; zudem soll gelegentlich mit unsern Prüfungsexperten Rücksprache genommen werden.

8. *Verlag.* Von der im Jahrbuch 1949 erschienenen Arbeit «Das Bild — mein Sprachlehrer», in der unsere Kollegen Alfred Zollinger, Thalwil, und Hans Fehr, Zürich, zehn Bilder des schweizerischen Schulwandbilderwerkes dem Fremdsprachunterricht in Französisch, Italienisch und Englisch dienstbar machen, werden 1000 Separata gedruckt.

Beschlossen wird ein Neudruck der *Dictées I und II* von J. Ess.

Von «*Ripetiamo*», den Übungs- und Ergänzungsbüchlein zu «*Parliamo italiano*» von Hans Brandenberger wird eine Neuauflage gedruckt.

Die «*Kontrollaufgaben im Geometrieunterricht*» von Paul Leimbacher, Thalwil (siehe Jahrbuch 1949), werden separat gedruckt und stehen zum Bezug bereit in Aufgabenserien für die Schüler und mit Transparentlösungen für den Lehrer.

9. Der Vorstand bestellt *Kommissionen* zur Vorbereitung der *Begutachtung verschiedener Lehrmittel* der Sekundarschule:

Erzählungen I und II, Geographiebuch, Chemiebuch, Biologiebuch, Physikbuch und Rechenlehrmittel.

Zur Besprechung der vier erstgenannten Lehrmittel soll noch vor den Sommerferien eine *ausserordentliche Tagung* durchgeführt werden; eine weitere wird sich im Herbst mit den Rechenbüchern befassen.

Der Aktuar: *W. Weber.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

6., 7. und 8. Sitzung des Kantonalvorstandes
20., 24. und 27. April 1950 in Zürich

1. Eingehende Orientierung über die Differenzen zwischen zwei Kollegen eines stadtzürcherischen Schulkreises und deren Auswirkungen.

2. Berichterstattung aus einer Vorständekonferenz-Sitzung des KZVF, in der nach einem Referat von Finanzsekretär Dr. Isler über die Bundesfinanzreform einstimmige Ablehnung der Vorlage beschlossen wurde.

3. Bereinigung einer Eingabe an die Erziehungsdirektion betr. die Regelung des Disziplinarwesens im Volksschulgesetz.

4. Besprechung der Massnahmen, die nach der nunmehr beendigten 1. Lesung des Volksschulgesetzes im Kantonsrat durch den Kantonalvorstand zu treffen sind. Es sind vorgesehen: Eingabe mit den Abänderungsvorschlägen der Lehrerschaft an den Kantonsrat – Aussprache mit dem Präsidenten der kantonsrätlichen Kommission – Orientierung der Lehrerschaft in einer Präsidentenkonferenz, an der ordentlichen Delegierten- oder einer Generalversammlung.

5. Festsetzung der ordentlichen Delegiertenversammlung auf den 3. Juli 1950. Hauptgeschäft neben den statutarischen Traktanden: Orientierung über die Vorlage für das Volksschulgesetz nach der 1. Lesung.

6. Festsetzung einer erweiterten Präsidentenkonferenz, d. h. unter Beiziehung der Mitglieder des Presskomitees auf den 13. Mai 1950. Hauptgeschäfte: Teuerungszulagen an Rentenbezüger – Orientierung über das Volksschulgesetz – Tätigkeit des Presskomitees.

J. H.